

Die Meldungen sind nach folgendem Schema zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Erzeugnissen

der Metallurgie, der Guß- und Schmiedetechnik sowie der Schweißtechnik

Name des meldenden Betriebes:..... Eigentumsform:.....

Anschrift des Betriebes:.....

Bei Lohnauträgen

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

.....

.....

.....

Erzeugnisse

Lfd Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. gemäß Waren-Verzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -Vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zugehenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probenumfangs, der Art und der Kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüf dienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1950

**Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

Mitteilung* des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Pestnachsahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 0 17, M I C H A E L K I R C H S T R A S S E 17